

Übungsfall

Die Einzelunternehmerin Lola Capriola stellt Theken her und möchte ihre Produktionsanlagen erneuern. Das notwendige Kapital will sie durch die Aufnahme zweier Gesellschafter, Jim Beam und Jack Daniels, aufbringen. Durch Umwandlung soll eine KG mit Lola als einzige Komplementärin entstehen. Am 11.11.01 erfolgt bei weiterhin laufendem Geschäftsbetrieb mit Zustimmung von Jim und Jack der schriftliche Abschluss des Gesellschaftsvertrages, die Handelsregistereintragung folgt am 21.11.01.

Lola Capriola wendet sich mit nachfolgenden Fragen an Sie und möchte eine stichpunktmäßige schriftliche Antwort. Begründen Sie ihr gegenüber diese Antworten ggf. unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Grundlage im HGB!

Frage 1:

Was ist eine Kommanditgesellschaft?

Frage 2:

Welche Gründe sprechen aus Sicht von Lola für die Rechtsform der KG?

Frage 3:

Welcher Rechtsformzusatz ist bei einer KG erforderlich?

Frage 4:

Zu welchem Zeitpunkt entsteht die KG a) im Innen- und b) im Außenverhältnis im konkreten Fall?

Frage 5:

Wie haften a) Lola als Komplementärin und b) Jim und Jack als Kommanditisten gegenüber Gläubigern?

Frage 6:

Muss die Höhe der Einlage der Kommanditisten Jim und Jack in das Handelsregister eingetragen werden?

Frage 7:

Dürfen Jim und Jack als Kommanditisten im Namen der KG rechtswirksam Verträge abschließen?

Frage 8:

Bei welchen Rechtsgeschäften von Lola hätten die Kommanditisten Jim und Jack ein Widerspruchsrecht?

Frage 9:

Über welche weiteren Kontrollrechte verfügen die Kommanditisten Jim und Jack?

Antwort Frage 1:

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr natürliche Personen oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben, wobei mindestens ein Gesellschafter der Komplementär (auch persönlich haftender Gesellschafter oder Vollhafter) und mindestens ein weiterer ein Kommanditist (Teilhafter) ist.

Antwort Frage 2:

- Kommanditisten sind von der Geschäftsführung / Vertretung ausgeschlossen.
- Kapital steht ohne Abhängigkeit von Banken o.ä. zur Verfügung (keine Zinsaufwendungen).
- Erhöhung der Kreditwürdigkeit durch Kapitalerhöhung.
- Steigerung Know-how durch Kenntnisse/Erfahrungen der neuen Gesellschafter

Antwort Frage 3:

Für eine Kommanditgesellschaft ist der Zusatz "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "KG", erforderlich: z.B. Theken Lola KG (gemischte Firma).

Antwort Frage 4:

- a) im Innenverhältnis am 11.11. mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (§ 161 (2) HGB i.V.m. § 109 HGB)
- b) im Außenverhältnis grundsätzlich mit Eintragung in das Handelsregister, jedoch hier auch am 11.11., weil nur eine Umwandlung bei weiterhin laufendem Geschäftsbetrieb erfolgt (§ 161 (2) i.V.m. § 123 (2) HGB) bzw. im Außenverhältnis bereits mit Geschäftsaufnahme.

Antwort Frage 5:

- a) Komplementär als Vollhafter mit gesamtem Vermögen
- b) Kommanditist als Teilhafter nur bis zur Höhe seiner Einlage
 - nach Handelsregistereintragung bis zur Höhe der noch nicht geleisteten Einlage (§ 171 HGB).
 - vor Handelsregistereintragung wie ein persönlich haftender Komplementär, soweit dem Gläubiger die Stellung als Kommanditist nicht bekannt war und der Kommanditist selbst dem vorzeitigem Beginn zugestimmt hat (§ 176 HGB).

Antwort Frage 6:

Aufgrund der Haftungsbeschränkung muss die Höhe der Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung.

Antwort Frage 7:

Kommanditisten können keine Rechtsgeschäfte wirksam für eine KG abschließen, da sie von der Geschäftsführung/Vertretung ausgeschlossen sind (§ 170 HGB). Die KG haftet deshalb nicht für Forderungen aus Geschäften, die ein Kommanditist abschließt (keine Vertretungsbefugnis).

Antwort Frage 8:

Für gewöhnliche Rechtsgeschäfte besitzt ein Komplementär Einzelvertretungsbefugnis. Kommanditisten haben nur bei sogenannten außergewöhnlichen Geschäften ein Widerspruchsrecht (§ 164 HGB). In derartigen Fällen besteht ggf. ein Schadenersatzanspruch.

Antwort Frage 9:

Kommanditisten haben (nur) das Recht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch Einsichtnahme in Bücher und Papiere (§ 166 (1) HGB).